Anlage 1a DVO VIVBVEG

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Anhangteil

Titel: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes

über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO

VIVBVEG)

Amtliche Abkürzung: DVO VIVBVEG Glie

Normtyp: Rechtsverordnung

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Gliederungs-Nr.: 1111

Anlage 1a DVO VIVBVEG – Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative (1) (2) nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

An die/den

Präsidentin/Präsidenten (3) des Landtags Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Die auf dem/den ⁽³⁾ nachgehefteten Unterschriftsbogen/-bögen ⁽³⁾ unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen eine Volksinitiative, die gerichtet ist auf die Befassung des Landtags mit dem folgenden

a) Gegenstand der politischen Willensbildung:

Kurzbezeichnung: Volksinitiative ...

Genaue Umschreibung (und ggf. Begründung (4)):

oder

b) Gesetzentwurf: Entwurf eines Gesetzes (Überschrift, Vorschriften,

Begründung, Kosten) ...

Kurzbezeichnung: Volksinitiative ...

Vertrauensperson (Name, Vorname, Anschrift):

Stellvertretende Vertrauensperson (Name, Vorname, Anschrift):

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für das Verfahren der Volksinitiative genutzt werden.

Unterschrift der Vertrauensperson

Unterschrift der stellvertretenden Vertrauensperson

(1) Amtl. Anm.:

Die Absicht, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln, ist schriftlich dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf anzuzeigen. Das Ministerium teilt den Vertrauenspersonen mit, ob rechtliche Bedenken bestehen, und berät sie bezüglich des weiteren Verfahrens. (2) Amtl. Anm.:

Eine Volksinitiative kommt rechtswirksam zu Stande, wenn sie von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet ist (Artikel 67a der Landesverfassung NRW).

(3) Amtl. Anm.:

Unzutreffendes bitte streichen.

(4) Amtl. Anm.:

fakultativ